

Empfehlungen zur Anpassung der Besuchsregelungen in Krankenanstalten, Rehabilitationseinrichtungen und Sanatorien

Stand 29. Mai 2020

Einleitung

Zum Schutz von Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in österreichischen Krankenhäusern wurden im März strikte Besuchsbeschränkungen für Krankenhäuser erlassen. Vom Besuchsverbot ausgenommen waren nur Besuche zu Geburten, auf der Kinderabteilung, der Palliativabteilung bzw. die Möglichkeit der Verabschiedung von Angehörigen. Mittlerweile hat sich die Zahl der Neuerkrankungen deutlich reduziert, sodass die Einschränkungen vor dem Hintergrund einer laufenden individuellen und institutionellen Nutzen-/ Risikoabwägung betrachtet werden müssen. Ziel ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz der Gesundheit und dem Recht auf Unversehrtheit sowie dem Recht auf soziale Kontakte, Familie und persönliche Bewegungsfreiheit herzustellen. Da Krankenanstalten, Rehaeinrichtungen und Sanatorien aufgrund der PatientInnenpopulation besonders vulnerabel sind, sind alle Lockerungsmaßnahmen mit großer Vorsicht zu setzen. Daher gilt es weiterhin, die Besucherzahl so gering wie möglich zu halten. Im Falle eines neuerlichen Anstiegs der Infektionszahlen, sind wieder strikere Besuchsregelungen einzuführen.

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich an Fondskrankenanstalten, Privatkrankenanstalten, Unfallkrankenhäuser, Sanatorien sowie Rehabilitationseinrichtungen.

Generelle Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die schrittweise Lockerung der Einschränkungen setzt voraus, dass sich alle an die empfohlenen Schutz- und Hygienemaßnahmen halten. Allgemeine Hygienemaßnahmen, die generelle Gültigkeit haben, sind:

- Händedesinfektion bei Betreten der Krankenanstalt und bei Verlassen des Patienten-/Besuchszimmers
- Mehr als 1 Meter Abstand halten
- Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren
- Händeschütteln und Umarmungen von Personen außerhalb des eigenen Haushalts vermeiden
- Tragen eines Mund-/Nasenschutzes in der Krankenanstalt
- In Armbeugen oder Taschentuch niesen, Taschentuch entsorgen
- Kein Besuch bei Bestehen von grippalen Symptome oder Fieber

Allgemeine Besuchsregelung

- Pro Patientin/Patient immer nur 1 Person als Besucher/in;
- Ausnahmen sind gegeben und können durch die Krankenhausleitung festgelegt werden
 - in Notfällen,
 - in kritischen bzw. lebensbedrohlichen Situationen, zur Verabschiedung von Angehörigen bzw. auf Palliativstationen,
 - bei Geburten (prä-, peri-, postpartal),
 - bei Kindern,
- Die Besuchszeiten werden von den Krankenanstalten festgelegt. Zusätzlich können ggfs. folgende Maßnahmen getroffen werden:
 - Beschränkung der individuellen Besuche auf eine definierte Dauer,
 - Beschränkung der Besucher auf möglichst nur 1 Besuch/Tag,
 - Beschränkung der BesucherInnen pro Zimmer;
- Der Weg der Besucherin / des Besuchers durch die Krankenanstalt soll möglichst auf dem direkten Weg zwischen Ein-/Ausgang und Patienten-/Besuchszimmer erfolgen;
- Ärztliche und pflegerische Auskünfte sollen möglichst telefonisch erfolgen, sofern die/der PatientIn bekannt gegeben hat, wem telefonische Auskunft erteilt werden darf bzw. ein entsprechendes Passwort vereinbart wurde;
- Die allgemeinen Schutzmaßnahmen sind einzuhalten;
- Mehrsprachige Informationstafeln und Informationsmaterial zu Hygieneregeln und Verhaltensregeln sind gut sichtbar und gut verfügbar als Informationsmaterialien zu verwenden;
- Am Aufnahmetag oder bei Ambulanzbesuchen können Patientinnen und Patienten bei Bedarf (z.B. Demenz, Hilfsbedürftigkeit, Sprachschwierigkeiten...) von einer Person begleitet werden. Für Begleitpersonen gelten die gleichen Vorschriften, Hygieneregeln und Verantwortungen wie für Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher.

Im Interesse des Schutzes der Einrichtung, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Patientinnen und Patienten kann es für den Krankenanstaltenträger erforderlich sein, die Besuchsregelungen kurzfristig anzupassen und einen Besuch ggfs. zu verweigern.


Besuche in organisierter Form

Um zur Wahrung der Abstandsregel eine gleichzeitige, große Anzahl von Besucherinnen/ Besuchern zu vermeiden, können Krankenanstalten Maßnahmen zur Besucherlenkung einsetzen. Diese können beispielsweise durch eine Voranmeldung der Besucher/innen zur Terminplanung oder eine Kontingentierung pro Abteilung (bzw. nach Liegedauer oder auf Basis psychosozialer Indikation) mit entsprechenden „Passierscheinen“ umgesetzt werden.

Um die Eintragung von SARS-CoV-2 in Einrichtungen durch Besucher/innen/weitestgehendst auszuschließen, sollen Besucher/innen Einrichtungen nur an einem definierten Ort (z.B.: am Eingang bzw. am Triagepunkt) betreten.

- Dort kann die Befragung nach möglichen Kontakten zu COVID-19 Patienten bzw. Patient/innen mit grippeähnlichen Infekten und Symptomen während der letzten 14 Tage und ggfs. ein Symptomassessment erfolgen;
- Besucher/innen erhalten Informationen über
 - Hygiene- und Schutzmaßnahmen,
 - die Vorgehensweise, falls grippeähnliche Symptome nach dem Besuch auftreten (Anruf beim Gesundheitstelefon 1450, Information der Einrichtung und der Gesundheitsbehörde),
 - die freiwillige Hinterlegung der Kontaktdaten für ein etwaiges contact tracing;
- Bei Bedarf wird Schutzausrüstung ausgehändigt und Instruktionen zum Anlegen und Tragen erteilt.

In speziellen Bereichen können besondere Vorschriften gelten. Hier werden Besucher/innen entsprechend instruiert. Derartige Bereiche sind beispielsweise Intensiveinheiten, Intermediate Care, Neonantologien und Säuglingsstationen, Stationen der zentralen Notaufnahme, onkologische oder pulmonologische Rehabilitationseinrichtungen sowie Covid-19 Stationen und Neonatologien. Die Definition dieser Bereiche und die entsprechenden Schutzmaßnahmen obliegen den Einrichtungen.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)